



Wittmoor

PLANZEICHNUNG TEIL A  
M. 1:1000

STRASSENQUERSCHNITTE

WILSTERTER STR.

BUSSTREIFEN RAST F. BILD 11

WILSTERTER STR.

Im Gräflingsberg

ALLE FLURSTÜCKE FLUR 17 GEM HENSTEDT

**TEXT TEIL „B“**  
 1. DIE ABSOLUTE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF 11m, BEZOGEN AUF DIE WILSTERTER STR. NICHT ÜBERSCHREITEN.  
 2. IM BEREICH DER SO F+S ANLAGEN SIND KEINE ANLAGEN, DIE ÜBER DIE OBERE NACH DER BRAND- ENFACHHEIT VERGEBENDE ANLAGE NICHT ZUL.

Satzung der Gemeinde  
Henstedt-Ulzburg  
Kreis Segeberg  
über die  
1. (förmliche) Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 42  
"Freizeitgelände Wittmoor"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. August 1986 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. (förmliche) Änderung des Bauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet "Freizeitgelände Wittmoor", bestehend aus des Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.  
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) 1977.

1. AUF BECHLUSSE DER GEMEINDE- VERTRETUNG VOM 19. MAI 1986 IST NACH § 9 A ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/ 1978 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜR- GERBETEILIGUNG ABZUSEHEN.

2. AUF BECHLUSSE DER GEMEINDE- VERTRETUNG VOM 19. MAI 1986 IST NACH § 9 A ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/ 1978 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜR- GERBETEILIGUNG ABZUSEHEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHR- TEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.07.84 ERGOLGT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.08.86 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜ- NUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.08.1986 STATTFANDEN.

6. EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a (7) BBAUG HAT AM 07.08.1986 STATTFANDEN.

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAU- UNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

8. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

9. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

10. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

11. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIVERSTEN VON JEDEM SINNEHABEN KANN, BING ZULETZT AM 12.07.84 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDE, IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VEREINBARUNG VON VERFAHREN UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTFÖRMIGKEIT DER ANLAGE SOWIE AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSADJUDIKATIONSRECHT HINWIESEN WURDE. DIE SATZUNG IST MITHIN AM RECHTVERBÄNDLICHEN GEWORDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) 1 BBAUG, § 11 (2) BauNVO)  
Sondergebiet - Freizeit und Sport mit Angabe der Nutzungsarten
  - Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) 1 BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO)
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - Grundflächenzahl
  - Bauweise, Baulinien  
(§ 9 (1) 2 BBAUG, §§ 22, 23 BauNVO)
  - Verkehrsflächen  
(§ 9 (1) 11 BBAUG)
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

- Öffentliche und private Grünflächen  
(§ 9 (1) 15 BBAUG)
- Grünflächen  
mit Büumen und Struckern zu beplanzende Fläche  
(§ 9 (1) 25 a BBAUG)
- zu pflanzende Büume  
(§ 9 (1) 25 a BBAUG)
- Nachrichtliche Übernahmen und deren Kennzeichnung  
Abstand von Wäldern gem. § 2 (1) der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 18. April 1978 (GVBl. Schl. H. S. 124)
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche  
Begünstigt, rückwärtiges Grundstück  
(§ 9 (1) 21 BBAUG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
(§§ 1 (4), 16 (5) BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. (förmlichen) Änderung des Bauungsplanes
- Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzmaß
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauungsplanes  
(§ 9 (7) BBAUG)
- vorhandene bauliche Anlagen

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜ- NUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.09.86 BIS ZUM 02.11.86 WÄHREND DER ENTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.  
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDER MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN VOR- GESCHRIEBENEN ZEITRÄUMEN ZU- LETZT AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDEN.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜ- NUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.09.86 BIS ZUM 02.11.86 WÄHREND DER ENTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.  
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDER MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN VOR- GESCHRIEBENEN ZEITRÄUMEN ZU- LETZT AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDEN.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

3. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAU- UNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 VON DER GEMEINDEVER- TRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOS- SEN.  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS- PLAN WURDE MIT BECHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.08.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.08.86 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜ- NUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 19.08.86  
BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.08.1986 STATTFANDEN.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 07.08.1986  
BÜRGERMEISTER

6. EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a (7) BBAUG HAT AM 07.08.1986 STATTFANDEN.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 07.08.1986  
BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIVERSTEN VON JEDEM SINNEHABEN KANN, BING ZULETZT AM 12.07.84 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDE, IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VEREINBARUNG VON VERFAHREN UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTFÖRMIGKEIT DER ANLAGE SOWIE AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSADJUDIKATIONSRECHT HINWIESEN WURDE. DIE SATZUNG IST MITHIN AM RECHTVERBÄNDLICHEN GEWORDEN.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.07.84  
BÜRGERMEISTER

8. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.09.86 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 02.09.86  
BÜRGERMEISTER

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIVERSTEN VON JEDEM SINNEHABEN KANN, BING ZULETZT AM 12.07.84 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDE, IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VEREINBARUNG VON VERFAHREN UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTFÖRMIGKEIT DER ANLAGE SOWIE AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSADJUDIKATIONSRECHT HINWIESEN WURDE. DIE SATZUNG IST MITHIN AM RECHTVERBÄNDLICHEN GEWORDEN.  
HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.07.84  
BÜRGERMEISTER